



trotec

Allgemeine
Einkaufsbedingungen
der Trotec Laser
Automation GmbH

Gültig von 21.03.2024

Sandra Klein

Inhalt

1	Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.....	3
2	Angebot und Vertragsabschluss.....	3
3	Umfang und Inhalt der Leistungspflicht	3
4	Änderung der Leistung.....	4
5	Lieferzeit und Übernahme.....	4
6	Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Dokumente	5
7	Preise und Zahlung.....	5
8	Mängelansprüche und Rückgriff	6
9	Haftung, insbesondere Produkthaftung	6
10	Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Exklusivität.....	7
11	Beistellungen, Werkzeuge	8
12	Kündigung und Rücktritt vom Vertrag.....	8
13	Geheimhaltung.....	9
14	Einhaltung des TroGroup Verhaltenskodex	9
15	Geheimhaltung Schlussbestimmungen	9

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge der Trotec Laser Automation Deutschland GmbH (mit Sitz in Planckstraße 12, 88677 Markdorf, Deutschland) (im weiteren „Trotec“) mit dem Auftragnehmer / Lieferanten (im weiteren „Lieferant“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB abweichen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Trotec ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2 Die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“) werden in der jeweiligen Bestellung spezifiziert.
- 1.3 Diese AEB gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für alle künftig abgeschlossenen Geschäfte mit dem Lieferanten, wenn der Lieferant auf eine neue Fassung der AEB hingewiesen wurde, und deren Geltung nicht widersprochen hat.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Das Angebot des Lieferanten hat, sofern von Trotec nicht anders spezifiziert, mindestens 30 Tage bindend zu sein.
- 2.2 In Konkretisierung der Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gilt eine Bestellung als vom Lieferanten angenommen, wenn innerhalb 7 Tagen keine schriftliche Ablehnung der Bestellung bei Trotec eingeht, spätestens jedoch, wenn der Lieferant die bestellten Leistungen liefert. Durch Annahme einer Bestellung von Trotec verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller in der Bestellung, einschließlich der in diesen AEB enthaltenen Konditionen und Bedingungen.
- 2.3 Trotec ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den von Trotec übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder alternativ aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten, auf die die jeweilige Bestellung Bezug nimmt. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen, die von Trotec verlangten Spezifikationen oder anderen Ausführungsdetails, hat der Lieferant dies Trotec unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen anwendbaren EU-Vorschriften und den nationalen EN-Normen (wo solche fehlen DIN-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich folglich, unter anderem die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 („REACH-VO“), die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe („EU POP-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung jeweils gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten treffen. Der Lieferant wird Trotec gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Lieferant hat alle maßgeblichen nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport, dem Export sowie dem Re-Export von Lieferungen, einschließlich etwaiger Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos („Exportkontrollvorschriften“) zwingend einzuhalten. Betroffen sind insbesondere Lieferungen, die direkt oder indirekt aus Ländern oder von Einrichtungen oder Personen stammen könnten, die Exportkontrollvorschriften unterliegen. Auf Anfrage hat der Lieferant unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten alle Unterlagen, einschließlich Einfuhrzertifikaten oder Endverbrauchererklärungen, zur Verfügung zu stellen, die zur Unterstützung des Antrags von Trotec auf Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind.

- 3.4 Für individuell für Trotec entwickelte Software überträgt der Lieferant sämtliche übertragbaren Eigentums- und sonstige Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen, und zwar für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung - ohne gesonderte Vergütung - exklusiv auf Trotec bzw. räumt Trotec im Fall von nicht-übertragbaren Rechten (wie z.B. Urheberrechte) ein Nutzungsrecht ein. Die Übertragung sowie Lizenzierung erfolgt auf ausschließlicher Basis und gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- 3.5 Trotec übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach zuvor mit Trotec getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, Trotec bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
- 3.6 Bei Waren, die von Trotec als Komponenten für Trotec Produkte verwendet werden, verpflichtet sich der Lieferant, Ersatzteile zur Verfügung zu stellen und Trotec über ein etwaiges Ende oder eine Einschränkung der Ersatzteilverfügbarkeit zu informieren mit der Verpflichtung, Trotec die Möglichkeit zum Kauf solcher Ersatzteile einzuräumen.
- 3.7 Der Lieferant hat die Lieferungen nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 3.8 In Deutschland bzw. in einem relevanten EU-Mitgliedsstaat ansässige Lieferanten haben, sofern sich der jeweilige Lieferant an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung (wie z. Bsp.: der LUCID) beteiligt, schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer lizenziert und entpflichtet“ (sog. Entpflichtungserklärung). Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von Trotec nicht anerkannt. Unterlässt der Lieferant eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist Trotec berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

4 Änderung der Leistung

- 4.1 Trotec kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Trotec unverzüglich mitzuteilen. Trotec wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl Trotec als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

5 Lieferzeit und Übernahme

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei Trotec oder bei dem von Trotec bestimmten Empfänger.
- 5.2 Sofern in der Bestellung nicht anderweitig ausgewiesen, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2020 DDP [Markdorf].

- 5.3 Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant Trotec unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 5.4 Nach einer ggf. erforderlichen oder vereinbarten Schulung, Installation bzw. erfolgreicher Durchführung aller Installationstests, u.a. auch für die Hardware- und Softwarekomponenten, sowie nach der schriftlichen Bereitmeldung zur Abnahme und bei Vorliegen der vollständigen Dokumentation führt Trotec einen Abnahmetest durch. Ein Abnahmetest ist, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellungsmeldung durch den Lieferanten festzulegen. Die betriebliche Nutzung einer Lieferung vor Durchführung der förmlichen Abnahme ersetzt diese in keinem Fall und stellt keine schlüssige Abnahmeerklärung dar. Nach erfolgreicher Absolvierung des Abnahmetests und dessen Bestätigung durch Trotec in Form einer gezeichneten Abnahmeerklärung gilt die Lieferung als abgenommen (im Folgenden „Übernahme“ genannt). Sofern bereits vor der Übernahme Wartungsleistungen erbracht werden bzw. ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, beginnt die Verpflichtung zur Entgeltzahlung mit dem Tag der Übernahme durch Trotec.
- 5.5 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von Trotec, die Trotec nicht zu vertreten hat, berechtigen Trotec – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit solche Ereignisse nicht von nur unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von Trotec zur Folge haben.
- 5.6 Trotec ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nach dem vereinbarten Liefertermin eine Teillieferung erbringt und diese von Trotec angenommen wird. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6 Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Dokumente

- 6.1 Die Gefahr geht mit der Übernahme der Lieferung durch Trotec oder durch den von Trotec bestimmten Empfänger auf Trotec über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von Trotec verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf Trotec über. Das Eigentum geht nach Ablieferung der Lieferung auf Trotec über.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Lieferungsabsendung unter Angabe der Bestellnummer an Trotec zu senden.

7 Preise und Zahlung

- 7.1 Der in der angenommenen Bestellung angegebene Preis ist bindend. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie etwaige Sozialleistungen und Spesen, soweit nicht explizit anders vereinbart.
- 7.2 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Trotec berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung bzw. Nacherfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzubehalten.
- 7.3 Sofern in der Bestellung nicht anderweitig ausgewiesen, erfolgen Zahlungen jeweils innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 7.4 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder durch Trotec akzeptiert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8 Mängelansprüche und Rückgriff

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entspricht, sowie frei von Material- und Fertigungsfehlern ist und allen subjektiven und objektiven Anforderungen des Vertrages entspricht.
- 8.2 Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Lieferungen sicher. Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Gewährleistung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Lieferungen identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant Trotec jeglichen Nachteil auszugleichen, der Trotec dadurch entsteht.
- 8.3 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. § 377 HGB findet keine Anwendung. Die Entgegennahme der Lieferung sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 8.4 Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch Trotec nicht innerhalb der gesetzten Frist Nacherfüllung leistet, steht Trotec in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei Trotec üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen und insoweit Schadenersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von Trotec bleiben unberührt.
- 8.5 Der Lieferant ist Trotec zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und, sofern Trotec die mangelhafte Lieferung in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Lieferung verpflichtet.
- 8.6 Trotec zustehende Ansprüche bei Mängeln verjähren in 36 Monaten ab Übernahme der Lieferung, soweit nicht nach Gesetz eine längere Frist besteht. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch den Einbau von Ersatzteilen oder durch die Lieferung von Ersatzteilen, so beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist neu.
- 8.7 Der Lieferant stellt Trotec von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln an der Lieferung gegenüber Trotec geltend machen.
- 8.8 Soweit Trotec von dritter Seite, etwa von eigenen Kunden, wegen Mängeln, die auf einer vom Lieferanten bezogenen fehlerhaften Lieferung beruhen, in Anspruch genommen wird, ist Trotec gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Zeigen sich Mängel der vom Lieferanten bezogenen Lieferung erst beim Kunden, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Mängel bereits im Zeitpunkt der Gefahrübergang vom Lieferanten auf Trotec vorhanden waren.

9 Haftung, insbesondere Produkthaftung

- 9.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2 Für den Fall, dass gegen Trotec Ansprüche Dritter aus verschuldensunabhängiger Haftung oder aus Verletzung behördlicher Sicherheitsanforderungen und nationaler oder ausländischer Produktsicherheits- oder Produkthaftungsgesetze und -regelungen geltend gemacht werden, die auf mangelhaften Lieferungen seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, Trotec von solchen Ansprüchen freizustellen; diese Freistellungsverpflichtung erfolgt auf erstes Anfordern, jedoch nicht, bevor Trotec dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, Trotec sämtliche Kosten zu erstatten, die im

Zusammenhang mit entsprechenden Rückrufaktionen und/oder sonstigen Maßnahmen entstehen, die entweder notwendig oder angemessen sind, um Personen und/oder Sachschäden zu vermeiden. Trotec wird den Lieferanten über Art und Umfang der Rückrufaktionen und anderer Maßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 9.3 Der Lieferant hat eine (Produkt-) Haftpflicht- und Rückrufversicherung in angemessener und marktüblicher Höhe abzuschließen und dies auf Verlangen von Trotec nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach letztmaligem Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch Trotec aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Trotec ab. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Trotec zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Trotec bleiben hiervon unberührt.

10 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Exklusivität

- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm geleistete Lieferung noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch Trotec Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen, verletzt.
- 10.2 Der Lieferant stellt Trotec und Trotec -Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Trotec in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3 Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für Trotec wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
- 10.4 Soweit für die Lieferungen nicht zwingend erforderlich, ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Trotec nicht berechtigt, die Marken, Designs, Produktbezeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster von Trotec zu verwenden. Jegliche Referenznennung der Zusammenarbeit vom Lieferanten mit Trotec bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Trotec.
- 10.5 Für beauftragte Forschungs- und Entwicklungsleistungen gilt, sofern in der Bestellung oder einer zusätzlichen Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig ausgewiesen, folgendes:
- 10.5.1 Der Lieferant überträgt sämtliche geistigen Eigentumsrechte (Marken-, Muster-, Gebrauchsmuster-, Patentrechte, usw.) an den „Ergebnissen“ dieser Leistung (z.B. Erkenntnisse, Designs, Know-how, Programme, Verfahren, usw.), soweit diese im Zuge der Erbringung der Leistungen entstehen und unabhängig davon, ob diese schutzrechtsfähig sind oder nicht, exklusiv und uneingeschränkt (zeitlich, inhaltlich, räumlich) auf die Trotec. Trotec kann dieser Übertragung auch widersprechen. Die Übertragung der Ergebnisse ist durch die erstmalige Bestellung einer Lieferung und der entsprechenden Bezahlung abgegolten. Basierend auf den Ergebnissen ist Trotec insb. Berechtigt, im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte anzumelden, weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung einer Bestellung tätigen, auf Verlangen von Trotec unverzüglich kostenlos auf Trotec zu übertragen, wobei der Lieferant hierfür die Verfügungsbefugnis auf eigene Kosten sicherzustellen hat. Soweit Urheberrechte an den Ergebnissen entstehen, räumt der Lieferant Trotec hiermit kostenlos die ausschließlichen Urhebernutzungsrechte an den Ergebnissen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt in allen Nutzungsarten mit und ohne Urheberbezeichnung ein. Dies gilt insb. Auch für urheberrechtlich geschützte Computerprogramme (im Objekt- und Quellcode). Trotec ist insb. Berechtigt, sämtliche Ergebnisse ohne Zustimmung des Lieferanten zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu verarbeiten, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu übersetzen und in abgeänderter Form oder im Original zu verwerten und zu verbreiten. Etwaige Arbeitnehmererfindervergütungen sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu tragen.

- 10.5.2 Soweit Ergebnisse vor Beginn der Ausführung einer Bestellung oder während der Durchführung der Leistungen unter einer Bestellung, aber unabhängig davon entstanden sind, werden diese Ergebnisse „Außervertragliche Ergebnisse“ genannt. Das Eigentum einer Partei an ihren Außervertraglichen Ergebnissen wird weder durch diese AEB noch durch eine Bestellung berührt. Der Lieferant räumt Trotec jedoch an Außervertraglichen Ergebnissen sowie einzubringenden Patenten und Nutzungsrechten, soweit deren Nutzung für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen zweckmäßig und erforderlich ist, ein unwiderrufliches, einfaches, übertragbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, kostenloses Nutzungsrecht ein.

11 Beistellungen, Werkzeuge

- 11.1 Trotec behält sich an allen dem Lieferanten bereitgestellten Sachen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Trotec vorgenommen. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für Trotec.
- 11.2 Der Lieferant hat bereitgestellte Sachen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Wird eine von Trotec bereitgestellte Sache im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz dieser.
- 11.3 Trotec behält sich das Eigentum an von Trotec bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Trotec bestellten Lieferungen einzusetzen und zu kennzeichnen.

12 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Dauerschuldverhältnisse kann Trotec unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Lieferant unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen. Ein Kündigungsverzicht seitens Trotec bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Trotec, ansonsten dieser nicht wirksam vereinbart ist. Die Kündigung aus einem sachlichen in der Sphäre der anderen Vertragspartei gelegenen wichtigen Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 12.2 Trotec ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
- 12.2.1 wenn der Lieferant gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen auch nach schriftlicher Abmahnung und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen verstößt;
 - 12.2.2 wenn der Lieferant Handlungen vorgenommen hat, insb. Wenn er mit anderen Unternehmen für Trotec nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 12.2.3 wenn der Lieferant unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von Trotec, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

Trotec ist berechtigt, bei Vorliegen eines der oben genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Trotec und der Lieferant verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten - sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden - und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- 13.2 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Trotec offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- 13.3 Auf jederzeit mögliches Verlangen von Trotec, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von Trotec stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an Trotec zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Trotec behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.

14 Einhaltung des TroGroup Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, die im TroGroup Verhaltenskodex, abrufbar unter Compliance | TroGroup (www.trogroup.com), festgehaltenen Grundsätze und Prinzipien einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Mindestanforderungen des TroGroup Verhaltenskodex kennen und beachten. Die im TroGroup Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Prinzipien sind gegenüber seinen Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistungserbringern bei der Vergabe von Trotec relevanten Aufträgen wirksam zu kommunizieren und deren Einhaltung durch diese Dritten entsprechend zu fordern. Im Falle einer Ablehnung oder Nichteinhaltung durch diese Dritten wird der Lieferant Trotec darüber unverzüglich schriftlich informieren. Bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze und Prinzipien des TroGroup Verhaltenskodex ist Trotec berechtigt, die jeweilige Bestellung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15 Geheimhaltung Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Trotec an Dritte weitergeben.
- 15.2 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, statt der betroffenen (teil-) unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne so nahe wie möglich kommt und einen entsprechend wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.
- 15.3 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Trotec vereinbart. Trotec hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 15.4 Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist ausdrücklich deutsches Recht, mit der Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.